

Pferdeeinstellungsvertrag für Berittpferde



zwischen

Freija Puttkammer, Hirschschragerstrasse 3, 94518 Oberkreuzberg,
und
Herrn/Frau, Adresse, Telefon-Nummer,

- im Folgenden mit „Einsteller“ bezeichnet, wird der nachfolgende Vertrag geschlossen:

§ 1

Für die Einstellung von _____ Pferd(en)

Name:

Jahrgang:

Abstammung:

Farbe/Abzeichen:

wird/werden _____ Paddock (s) oder _____ Box (en) vermietet.

§ 2

Die Gewährung der Einstellung umfaßt folgende Leistungen:

1. Vermietung gemäß § 1.
2. Lieferung von Einstreu und Entmistung.
3. Lieferung von Heu und das Tränken.
4. Benutzung der Reitanlagen gemäß Betriebsordnung. Eine gewerbliche Nutzung der Reitanlagen bedarf der gesonderten Absprache.

§ 3

Der Vertrag beginnt am _____ und endet

_ bei Berittende (siehe Berittvertrag) oder

_ bei Abholung, falls das Pferd nach Berittende noch länger am Hirschschrager Hof bleibt.

§ 4

Freija Puttkammer kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, mit sofortiger Wirkung, wenn

1. der Einsteller die Betriebsordnung trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach verletzt.
2. der Einsteller oder eine Person, die er mit dem Reiten seines Pferdes beauftragt, die guten Sitten verletzt oder sich Familie Puttkammer gegenüber einer erheblichen Belästigung schuldig macht.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 5

Der Pensionspreis beträgt : €12,-/Tag bzw. € 63,-/Woche bzw. € 250,-/Monat

Die Einstellgebühr wird gemeinsam mit dem Beritt verrechnet. Der Betrag muss spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt auf das **Konto-Nr. 102 803 186** bei der **VR Bank Regen BLZ 741 641 49** überwiesen oder in bar bezahlt werden.

§ 6

Der Einsteller verpflichtet sich zur Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem (den) Pferd(en). Er garantiert dafür, das (die) Pferd(e) nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist (sind) oder aus einem verseuchten Stall kommt (kommen). Freija Puttkammer ist berechtigt, auf Rechnung des Einstellers hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht zu verlangen.

§ 7

Die Kosten des Hufbeschlags trägt der Einsteller. Freija Puttkammer ist berechtigt, auf Rechnung des Einstellers einen Beschlagsschmied zu beauftragen

§ 8

Freija Puttkammer kann im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung eines solchen geboten scheint. Das Pferd muss gegen Influenza, Herpes und Tetanus geimpft sein. Der Abschluß einer Grundimmunisierung und regelmäßige Wiederholungsimpfungen müssen nachgewiesen werden. Freija Puttkammer ist berechtigt, auf Kosten des Einstellers die erforderlichen Impfungen durchführen zu lassen. Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist Freija Puttkammer berechtigt, alle zum Schutz der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer diesen Anordnungen, so kann Freija Puttkammer die sofortige Entfernung ihrer Pferde verlangen.

9 §

Der Pferdebesitzer bestätigt dass das Tier nicht zur Lebensmittelgewinnung dient. Ein entsprechender Eintrag ist im Pferdepass gemacht

10 §

Jeder Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist Freija Puttkammer unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, den Laufstall, Box oder Weide an Dritte abzugeben oder ohne Zustimmung von Freija Puttkammer bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.

§ 11

Der Einsteller haftet für alle Schäden, die an den Einrichtungen des Stalles und an den Anlagen des Hofes durch ihn oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

§ 12

Für das eingestellte Pferd muß der Einsteller Freija Puttkammer den Abschluß einer Reitpferde-Haftpflichtversicherung nachweisen.

§ 13

Freija Puttkammer haftet nicht für Schäden an den eingestellten Pferden und sonstigen Sachen des Einstellers, soweit sie nicht gegen diese Schäden versichert oder diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten von Freija Puttkammer oder eines Gehilfen beruhen.

Der Einsteller ist darüber informiert, dass Freija Puttkammer eine Betriebs-Haftpflichtversicherung auf Basis der Allgemeinen Haftpflichtversicherungs- Bedingungen (AHB) hat. Ansprüche können nur hieraus und in den Fällen des Absatz 1 gegen Freija Puttkammer geltend gemacht werden. Die AHB werden auf Wunsch ausgehändigt.

§ 14

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag vereinbaren beide Parteien den Gerichtsstand Freyung.

§ 15

Änderungen dieses Vertrags bedürfen in jedem Falle der schriftlichen Form. Zusätzlich vereinbarte Änderungen umseitig.

§ 16

Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so wird der Vertrag nicht seinem gesamten Inhalt nach unwirksam. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, eine dem Sinn und Zweck der unwirksamen Vereinbarung entsprechende neue Vereinbarung zu treffen, bzw. insoweit einen Ausgleich nach billigem Ermessen vorzunehmen.

Ort _____

Datum _____

Einsteller: _____

Freija Puttkammer: _____